

NÖ Praktikumsförderung - Richtlinien

gültig für Anträge ab 1. Juni 2025

F4-FX-7000/001-2024



1. Allgemeines

- 1.1. Das Land Niederösterreich leistet an Praktikantinnen und Praktikanten mit Hauptwohnsitz in Niederösterreich seit mindestens sechs Monaten nach Maßgabe dieser Richtlinien eine Förderung.
- 1.2. Als Praktikantinnen und Praktikanten gelten Personen, die noch in einer Allgemein bildenden bzw. berufsbildenden höheren schulischen Ausbildung stehen.
- 1.3. Personen, die Leistungen aus dem Arbeitsmarktförderungsgesetz oder Arbeitslosenversicherungsgesetz beziehen, sind von der NÖ Praktikumsförderung ausgeschlossen.
- 1.4. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der NÖ Praktikumsförderung besteht nicht. Diese Richtlinien treten mit 1. Juni 2025 in Kraft. Die NÖ Praktikumsförderung wird nach Maßgabe der verfügbaren budgetären Mittel gewährt.

2. Auszahlung der Praktikumsförderung

- 2.1. Die Praktikumsförderung beträgt wöchentlich € 120,00 für die Dauer von max. 4 Wochen pro Jahr und wird nach Abschluss des Praktikums ausbezahlt.
- 2.2. Für länger als drei Monate zurückliegende Zeiträume (vom Zeitpunkt der Antragstellung gerechnet) kann die NÖ Praktikumsförderung nicht gewährt werden.

3. Welche Voraussetzungen müssen für die Gewährung der NÖ Praktikumsförderung erfüllt werden?

- 3.1. Das Praktikum muss in einem Betrieb in Niederösterreich absolviert werden, es darf sich hierbei um kein Pflichtpraktikum handeln.
- 3.2. Begünstigt von der NÖ Praktikumsförderung sind ausschließlich handwerkliche Berufe; zusätzlich umfasst die gegenständliche Förderung die Berufe Köchin/Koch und Restaurantfachfrau/-mann.
- 3.3. Für die Gewährung der NÖ Praktikumsförderung muss die 9. Schulstufe abgeschlossen sein.
- 3.4. Die Praktikumsförderung ist an keine Einkommensgrenze gebunden.

4. Welche Formulare sind für die Gewährung der NÖ Praktikumsförderung erforderlich?

- 4.1. Für das Ansuchen sind ausnahmslos die für den jeweiligen Förderungszeitraum geltenden Formulare zu verwenden, welche auf der Homepage des Landes Niederösterreich unter www.noe.gv.at/praktikumsfoerderung erhältlich

sind. Ansuchen auf Gewährung der NÖ Praktikumsförderung sind mittels Online-Formular einzubringen. Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung der NÖ Praktikumsförderung (z.B. Lohnzettel des Praktikums, Bestätigung der Gemeinde über den Hauptwohnsitz, Abschlusszeugnis der 9. Schulstufe etc.) sind dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Arbeitsmarkt, vorzulegen.

4.2. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein Konto bei einem inländischen Geldinstitut, das im Ansuchen bekannt zu geben ist.

5. Datenverarbeitung

5.1. Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Arbeitsmarkt (förderabwickelnde Stelle), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, verarbeitet folgende personenbezogene Daten zum Zweck der Anbahnung, des Abschlusses und der Abwicklung der NÖ Praktikumsförderung sowie für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO:

- Antragstellerin/Antragsteller:
Name inkl. Titel und Anschrift, E-Mail, Telefonnummer, Geschlecht, Geburtsdatum, Personenstand, Staatsbürgerschaft, Bankverbindung, Sozialversicherungsnummer;
- Informationen über Art, Anzahl, Dauer, Höhe und Auszahlung der NÖ Praktikumsförderung.

5.2. Die förderabwickelnde Stelle nimmt mit Einwilligung der Antragstellerin/des Antragstellers zum Nachweis der Richtigkeit der getätigten Angaben Abfragen aus dem Zentralen Melderegister gemäß § 17 Abs. 2 E-GovG vor.

5.3. Das Land NÖ hat einen Datenschutzbeauftragten benannt. Detaillierte Informationen sind im Internet unter www.noe.gv.at/datenschutz abrufbar.

5.4. Die beschriebene Datenverarbeitung ist für die Abwicklung der Förderung erforderlich. Die personenbezogenen Daten werden solange gespeichert, solange dies für die angeführten Zwecke der Datenverarbeitung erforderlich ist.

5.5. Betroffene Personen gemäß DSGVO haben das Recht, jederzeit Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung und das Recht auf Datenübertragung. Letztlich besteht die Möglichkeit bei der Datenschutzbehörde Beschwerde zu erheben.

5.6. Die förderabwickelnde Stelle ist berechtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten - über die von der Antragstellerin/vom Antragsteller selbst erteilten Auskünfte hinaus - auch durch Einsicht in eigene oder andere Förderungen des Landes Niederösterreich sowie durch Rückfrage bei in Betracht kommenden Organen des Bundes, des Landes und der Gemeinden, die/die einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt oder bei einem sonstigen Rechtsträger und Dritten, zu erheben und zum Zweck der Überprüfung und Abwicklung der Förderung zu verwenden bzw. zu verarbeiten. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung der Erfassung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit

gewährten Förderungsmitteln in der Transparenzdatenbank nach den Bestimmungen des Transparenzdatenbankgesetzes (TDBG 2012), BGBl I Nr. 99/2012 idgF und ist die förderabwickelnde Stelle berechtigt Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 6 TDBG 2012 durchzuführen.

5.7. Im Zuge der Förderabwicklung kann eine Offenlegung und/oder Übermittlung personenbezogener Daten an Organe oder Beauftragte des Bundes, des Landes und der Europäischen Union zu Zwecken der Kontrolle und Evaluation gemäß gesetzlicher oder EU-rechtlicher Vorschriften erfolgen.

6. Verpflichtung

Von der Förderwerberin/dem Förderwerber ist im Ansuchen verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass

- diese Richtlinien anerkannt werden;
- die Angaben im Ansuchen richtig sind und zur Kenntnis genommen wird, dass wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
- die NÖ Praktikumsförderung, die auf Grund unrichtiger Angaben gewährt wurde, unverzüglich an das Land Niederösterreich zurückzahlen ist.

7. Härteklausele

In berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Amt der NÖ Landesregierung Ausnahmen zulassen.

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Arbeitsmarkt
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
ArbeitnehmerInnen-Hotline 02742/9005-9555
praktikumsfoerderung@noel.gv.at
www.noel.gv.at/praktikumsfoerderung
www.noel.gv.at/datenschutz